

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 40

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf das Doppelte zu stehen käme. Ob sich dabei die Ausnützung der Thurmwasserkraft, wie von den Konzessionären vorgesehen, noch lohnen würde, mag dahingestellt bleiben. Die Frage, in welcher Weise der Energiebedarf des Kantons St. Gallen und der benachbarten Kantone am rationellsten gedeckt werden kann, ob durch den baldigen Ausbau der eigenen noch verfügbaren und nicht sehr zahlreichen Wasserkräfte, oder den vorteilhaften Bezug von Fremdstrom und die Annäherung und den Anschluß an eine der großen Energieverteilungs-Gesellschaften soll einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben.

Verkehrswesen.

Ursprungszeugnisse. Nach einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin haben die deutschen Zollbehörden Anweisung erhalten, von der Beibringung von Ursprungszeugnissen für die Einfuhr und Durchfuhr von Waren aus der Schweiz abzusehen.

Nach Meldungen aus London sind für Neuseeland und Neufundland keine Ursprungszeugnisse mehr erforderlich. Einzig Australien hält noch an der bisherigen strengen Praxis fest, wonach Waren mit mehr als fünf Prozent deutschem, deutschösterreichischem oder ungarischem Anteil an Material und Arbeit von der Einfuhr ausgeschlossen sind.

Nach einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris sind für die französischen Kolonien und Besitzungen, sowie für das Protektorat Tunis keine Ursprungszeugnisse mehr erforderlich. Dagegen verlangt Marokko nach wie vor Ursprungszeugnisse.

Transit von Möbeln. Die Sektion für Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements teilt mit: Es wird darauf hingewiesen, daß das gemäß Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 9. Dezember 1919 für Möbel erlassene Einfuhrverbot auch Anwendung findet auf den gebrochenen Transit dieser Waren.

Für Sendungen der Erzeugnisse der Möbelindustrie der Zolltarif-Nummern 259/268 a/b, im gebrochenen Transit bedarf es daher einer besonderen Bewilligung. Gesuche sind bei der Sektion für Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Bern brieflich einzureichen. Es bedarf keines besonderen Formulars. Hingegen sollen die Gesuche die genaue Bezeichnung der Ware unter Angabe der Zolltarifnummer, der Mengen, des Nettogewichtes, des Herkunftslandes, der Adresse des Warenempfängers im Bestimmungslande und der schwei-

zerischen Eingangs-, bezw. Reexpeditions- und der Ausgangszollstation enthalten. Erteilte Bewilligungen werden von der Sektion für Ausfuhr der Eidgenössischen Oberzolldirektion übermacht, welche letztere den Zollämtern die nötigen Weisungen zukommen läßt. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß die unerlaubte Einfuhr der obgenannten Waren gemäß Bundesratsbeschuß vom 6. Dezember 1919 betreffend Vermeidung von Arbeits-einstellung infolge übermäßiger Einfuhr ausländischer Fabrikate unter Strafe gestellt ist.

Möbeleinfuhr via Elsaß. (Mitgeteilt von der Sektion für Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.) Zu der am 10. Dezember erlassenen allgemeinen Einfuhrbewilligung für Möbel über die schweizerisch-französische Grenze wird ergänzend mitgeteilt, daß aus deutschen Gebieten via Elsaß eingehende Möbel den über die schweizerisch-deutsche Grenze eintreffenden Sendungen gleich behandelt werden, mithin eine Einfuhrbewilligung benötigen.

Internationale Ausstellungen. (Mitgeteilt.) Im nächsten Jahr finden folgende internationale Veranstaltungen statt, die für die Schweiz von Wichtigkeit sind.

1. Mustermesse in Utrecht (Holland) 23. Febr. bis 8. März. Offizielle Veranstaltung. An dieser wird das Schweizerische Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren offiziell teilnehmen wie dieses Jahr. Fremde Teilnehmer sind nicht zugelassen.

2. Mustermesse Mailand im März, genauer Zeitpunkt noch nicht festgesetzt. Offizielle Veranstaltung.

3. Mustermesse Brüssel. 4. bis 21. April. Offizielle Veranstaltung.

4. Exposition Internationale pour la renaissance du Nord de la France, Lille (Nordfrankreich), Mai bis Oktober. Offizielle Veranstaltung, hauptsächlich umfassend: Bauindustrie aller Art, Transport, Metallindustrie, Elektrizität, Chemie, Nahrung, Kleidung, Graphit, Sport, Soziales.

Das Schweizerische Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren in Verbindung mit der Schweiz, Zentralstelle für das Ausstellungswesen in Zürich, Metropol, ist beauftragt, die schweizerische Organisation an diesen Kundgebungen zu veranlassen. Interessenten sind daher ersucht, sich so bald als tunlich mit dem Bureau in Zürich in Verbindung zu setzen.

Verschiedenes.

Zur Regelung der Arbeitszeit. Da der in der Verordnung zum Fabrikgesetz auf den 30. November angeetzte Termin für die Gesuche um Bewilligung von Ausnahmen betreffend die Arbeitszeit aus verschiedenen Gründen für einen Großteil dieser Gesuche nicht aufrecht erhalten werden konnte, hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement auf Grund der ihm vom Bundesrat erteilten Ermächtigung den für die neue Gesuchstellung bestimmten Termin, von dem das provisorische Inkraftbleiben von Ausnahmen betreffend die Arbeitszeit und von Fabrikordnungen abhängig ist, verlängert. Die Festsetzung eines neuen Termins ist heute noch nicht möglich. Immerhin ist dringend zu wünschen, daß die Einreichung der Gesuche um Ausnahmebewilligungen und der Vorlagen betreffend Fabrikordnungen tunlichst gefördert wird.

Zum Direktor der Akademie in Stuttgart wurde der Professor für Malerei (Komponierschule) Heinrich Altherr für die Studienjahre 1919-21 ernannt. 1876 in Basel geboren, erhielt Altherr seine Ausbildung in München und Rom. 1913 wurde er Professor in Stuttgart.

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selmau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
1414